

Votum

**Förderung,
die verwirrt**

Die Subvention durch Vergünstigungen bei Umsatzsteuersätzen erscheint fraglich.

Im April 2022 hat die Europäische Union den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität für die Schaffung ermäßigter Steuersätze eingeräumt. Deutschland hat hiervon bereits im Jahressteuergesetz 2022 Gebrauch gemacht. Wenn allerdings der Europäische Gerichtshof zur ermäßigten Besteuerung von Eintrittskarten für Pornokinos entscheiden muss und aufgrund der Nutzung von Einzelkabinen ein kinotypisches Gemeinschaftserlebnis verneint oder sich die höchsten deutschen Finanzrichter mit den Besonderheiten von Holzhackschnitzeln und deren Unterscheidung in Industrie- beziehungsweise Waldhackschnitzel befassen müssen, so zeigt dies eindringlich die Krux mit den ermäßigten Steuersätzen auf.

Sie wecken Begehrlichkeiten und schaffen Unsicherheiten. Die Existenz solcher Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche hat auch der Bundesrechnungshof im Dezember 2022 zum wiederholten Male gerügt. Er empfahl der Finanzverwaltung die Überarbeitung des Katalogs der Steuerermäßigungen, den grundsätzlichen Verzicht auf weitere Steuersatzermäßigungen oder gar die Einführung von Nullsteuersätzen. Die effiziente Subvention bestimmter Bereiche durch Vergünstigungen bei den Umsatzsteuersätzen erscheint somit fraglich und die Realität zeigt: Das Gegenteil von „gut“ ist „gut gemeint“.

Privat



Nils Bleckmann ist Partner bei der WTS GmbH und Autor der Fachzeitschrift „Betriebsberater“.



EU: Am 17. Januar 2023 hat das EU-Parlament der Richtlinie „ATAD III“ zugestimmt.

Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie

**Brüssel nimmt sich
Briefkastengesellschaften vor**

Die EU-Kommission will den Gestaltungsmissbrauch reduzieren.

Robert Ullmann Augsburg

Substanzschwache Gesellschaften, sogenannte Briefkastengesellschaften, stehen seit jeher in der Kritik. Am 17. Januar 2023 hat nun das EU-Parlament der Richtlinie „ATAD III“ zugestimmt. Die Zustimmung des EU-Ministerrats steht noch aus. ATAD III wurde, im Vergleich zum Entwurf vom 22. Dezember 2021, teils verschärft und teils abgeschwächt. Die andauernde Kritik der internationalen Staatengemeinschaft an den Briefkastengesellschaften ist durchaus berechtigt. Denn durch die bisher oft uneingeschränkte steuerliche Anerkennung dieser Gesellschaften gestatten Steueroasen, auch innerhalb der EU, dass grenzüberschreitend tätige Unternehmen Steuersubstrat auf extreme Weise den hochbesteuerten Industrieländern entziehen. ATAD III reduziert diesen Gestaltungsmissbrauch.

Im Allgemeinen wird die „Substanz“ einer Gesellschaft beurteilt nach der Quantität, der Qualität und der tatsächlichen Umsetzung der relevanten Substanz-Kriterien. Also beispielsweise nach der Anzahl, also der Quantität, und Ausbildung, also der Qualität, der Mitarbeiter sowie nach der Entfernung ihres Wohnortes vom Tätigkeitsort, also der Umsetzung der tatsächlich „gelebten“ Substanz. Auch die steuerliche Zuordnung von Substanz zu einer konkre-

ten Gesellschaft ist von hoher Bedeutung. Denn es sind Unternehmensstrukturen denkbar, die eine tatsächlich bei einer Gesellschaft vorliegende Substanz entweder – stattdessen – einer anderen Gesellschaft, sogenannte „Substanzverlagerung“, oder sogar – zusätzlich – einer weiteren Gesellschaft, sogenannte „Substanz-Double-Dips“, zuzuordnen. Beispiele hierfür sind grenzüberschreitende Qualifikationskonflikte in Leasingstrukturen oder bei der Einordnung von atypisch stillen Gesellschaften.

**Berichtszeiträume reichen
bis 2022 zurück**

Konkret erkennt ATAD III einen Anfangsverdacht auf Vorliegen einer Briefkastengesellschaft, wenn drei Merkmale gemeinsam erfüllt sind: „passive Umsätze“ in Höhe von mindestens 65 Prozent, grenzüberschreitende Tätigkeit in Höhe von mindestens 55 Prozent und die Auslagerung von Verwaltung sowie Entscheidungsfindung an fremde Dritte.

Gesellschaften unter Anfangsverdacht müssen höhere Berichtspflichten erfüllen. Insbesondere müssen sie dokumentieren, dass am Tätigkeitsort Geschäftseinrichtungen im Eigentum oder zur ausschließlichen Nutzung vorhanden sind, ein EU-Bankkonto aktiv genutzt wird, die Geschäftsführung ausreichend qualifiziert und entscheidungsbefugt ist sowie die Mehrzahl der Angestellten in einer angemessen geringen Entfer-

nung zum Tätigkeitsort wohnt. Liegt gemäß ATAD III eine Briefkastengesellschaft vor, so wird diese für steuerliche Zwecke schlichtweg nicht anerkannt. Hierdurch findet die Besteuerung der Einkünfte regelmäßig im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft statt. Außerdem werden alle Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der EU-Mutter-Tochter- beziehungsweise EU-Zins-Lizenz-Richtlinie versagt. Umzusetzen sein soll ATAD III mit Wirkung zum 1. Januar 2024, wobei indes einzelne Berichtszeiträume bis in das Jahr 2022 zurückreichen. ATAD III wird dabei vorerst nur für Briefkastengesellschaften in der EU gelten. Analoge Regelungen für Drittstaaten sind aber in Vorbereitung.

Bei alledem ist zu beachten, dass derzeit mit dem Zwei-Säulen-Modell eine historische Änderung für die gesamte Weltsteuerordnung in Vorbereitung ist. Wird das Zwei-Säulen-Modell umgesetzt, so verringern sich die Möglichkeiten für steuerlichen Gestaltungsmissbrauch erheblich. Bis dahin muss sich der Gesetzgeber mit Einzelfallregelungen wie der ATAD III behelfen.

Professor Robert Ullmann ist Ordinarius an der Universität Augsburg und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Diese Seite stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.



Umsatzsteuer und Digitalisierung

Weitreichender Reformvorschlag

Die EU macht Vorschläge zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.

Brüssel. Im Zusammenhang mit der Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ hat die EU-Kommission Ende 2022 einen Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie veröffentlicht.

Der Richtlinienvorschlag sieht Maßnahmen in drei Bereichen vor: die Einführung von transaktionsnahen digitalen Meldepflichten sowie die elektronische Rechnungsstellung, sogenanntes E-Invoicing, die Erweiterung des One-Stop-Verfahrens im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Lieferungen und Leistungen sowie die Begründung neuer, fiktiver Leistungsketten für bestimmte Plattformen in den Bereichen der kurzfristigen Vermietung und der Personenbeför-

derung. Die Neuregelungen, die stufenweise von 2024 bis 2028 eingeführt werden sollen, betreffen nahezu jedes Unternehmen, unabhängig von Branche und Geschäftsmodell.

Die Konsequenzen der geplanten Änderungen sind weitreichend, und ihre Umsetzung erfordert eine langfristige Planung.

Insbesondere die obligatorische elektronische Rechnungsstellung sowie die transaktionsnahen digitalen Meldepflichten machen umfangreiche Anpassungen in den IT-Systemen und der zugrunde liegenden Prozesse notwendig. Es wird erwartet, dass die EU-Mitgliedstaaten den Vorschlägen im Laufe des Jahres 2023 zustimmen. Ellen Birkemeyer

Vermietung und Verpachtung

Zurechnung von Einkünften

Der BFH klärt den Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil.

München. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bekräftigt, dass die Zurechnung von Einkünften aufgrund eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auf den Nießbraucher anstelle des Gesellschafters erfordert, dass der Nießbraucher an Grundlagengeschäften der Gesellschaft mitwirken kann. Dazu ist es erforderlich, dass ihm vertraglich Stimm- und Verwaltungsrechte zur Ausübung überlassen werden. Die Rechtsstellung des Nießbrauchers muss sich der des Gesellschafters hinreichend annähern.

Diese Grundsätze sind auch für den sogenannten Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil anzuwenden. Die Einkünfte werden dem Nießbraucher nur dann

zugerechnet, wenn die vertraglichen Regelungen über die Bestellung des Quotennießbrauchs gewährleisten, dass der Gesellschafter Entscheidungen – und zwar auch Grundlagenentscheidungen – nicht allein und/oder gegen den Willen des Quotennießbrauchers treffen kann. Dem Nießbraucher muss durch die Vereinbarung der Nießbrauchsbestellung eine Position eingeräumt werden, die der eines Gesellschafters, im Sinne einer Gleichberechtigung, entspricht. Der BFH verlangt ferner für die steuerliche Anerkennung des Quotennießbrauchs, dass die Mietverträge am Vermietungsgegenstand Eigentümer und Quotennießbraucher gemeinsam mit den Mietern abschließen. Michael Stahlschmidt